

Hintergrund zur Pressekonferenz vom 22. Februar 2005

Beurteilung der Gefährlichkeit des Chemiemülls durch unabhängige Fachleute (Fundstelle ‚Krummer Baum‘)

«Als Fachperson kann ich folgende persönliche Meinung abgeben: Diese Abfälle gehören bestimmt nicht in frei zugängliche Gebiete und müssen fachgerecht entsorgt werden. Die gemessenen Chemikalien sind eindeutig starke Gifte (u.a. kanzerogene) und können die Menschen direkt oder indirekt (über Kontamination von Lebensmitteln, insbes. über Trinkwasser) gefährden.»

André Herrmann, Kantonschemiker des Kantons Basel-Stadt

«Bei diesem Chemiemüll handelt es sich um eine Mischung diverser giftiger Chemikalien wie Naphthalin, Chloroform, aromatische Amine, Benzolderivate sowie Chlor- und/oder Brom-haltige Verbindungen. Die Handhabung der meisten dieser Chemikalien unterliegt strikten Restriktionen. An der Fundstelle sind diese Chemikalien jedoch völlig unkontrollierbar. Es handelt sich um eine Mischung von Substanzen, die in freier Natur ein hohes Risiko darstellen. Sie müssen mit entsprechenden Schutzmassnahmen geborgen und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als Sondermüll entsorgt werden.

Allein schon der Umstand, dass die Verursacher es offensichtlich in Kauf nahmen, dass sich spielende Kinder in unmittelbarer Nähe von offenem Chemie-Müll aufhalten könnten, ist, gelinde gesagt, als verantwortungslos zu taxieren.

Betroffen sind aber auch wild lebende Tiere, ganz besonders Kleinlebewesen wie Schnecken, Würmer, Käfer oder Ameisen, deren Lebensgrundlage der Waldboden ist. Wenn sie nicht direkt als Folge der Einwirkungen solcher Chemiegemische zugrunde gehen, bilden sie immerhin Futter für Reptilien, Vögel und Säugetiere und bringen auf diese Weise die belastenden Chemikalien in tierische und auch in die menschliche Nahrungskette ein.»

Margret Schlumpf, Toxikologin, Universität Zürich

«So wie Sie die Zusammensetzung der Abfälle geschildert haben, gehe ich davon aus, dass es sich um Sonderabfälle handelt, wie sie in Anhang 2 der am 1. April 1987 in Kraft getretenen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) [in der Schweiz] umschrieben sind. Solche Abfälle dürfen vom Verursacher nur an einen Betrieb abgegeben werden, der zu ihrer Entgegennahme berechtigt und bereit ist. Der Verursacher (Abgeber) muss für jeden Sonderabfall einen sogenannten Begleitschein ausfüllen, der Art und Menge der Abfälle sowie den Transporteur und den Empfänger festhält. Sonderabfälle der von Ihnen geschilderten Art müssen heute in einer Sondermüllverbrennungsanlage verbrannt werden. Sie dürfen sicher nicht unbehandelt deponiert werden.»

Jürg Hofer, Leiter Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt
